

Die Schlosskarte

Senden Sie dieses Schreiben ausgefüllt

per E-Mail an: schlosskarte@schloss-benrath.de

per Post an: Stiftung Schloss und Park Benrath,
Benrather Schlossallee 100-106,
D-40597 Düsseldorf

per Fax an: 0211-89 29468



Stiftung Schloss und Park Benrath
Benrather Schlossallee 100-106,
D-40597 Düsseldorf
www.schloss-benrath.de

Nicolas Maas
Kaufmännischer Vorstand

Prof. Dr. Stefan Schweizer
Wissenschaftlicher Vorstand

Für Rückfragen
Koordination Schlosskarten
schlosskarte@schloss-benrath.de

Karteninhaber:

Anrede / Titel _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ/Ort/Land _____

Telefon _____

E-Mail _____

Schlosskarte Typ: Standard Schlosskarte family

Kartennummer: _____ (wird von der Stiftung ausgefüllt)

Düsseldorf,

Die Schlosskarte ist ab dem Aktivierungsdatum 12 Monate gültig. Wenn kein Aktivierungsdatum angegeben wird, dann wird der Eingang der Rückantwort als Aktivierungsdatum eingesetzt. Die Karte ist nicht übertragbar und gilt nur für die gemeldete Person.

Um Sie regelmäßig über die aktuellen Veranstaltungen der Stiftung Schloss und Park Benrath zu informieren, versenden wir regelmäßig vier Mal im Jahr einen Newsletter.

- Ich möchte den Newsletter per E-Mail erhalten

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Die AGBs zur Schlosskarte der Stiftung Schloss und Park Benrath habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

AGBs - Auszug zur Schlosskarte

§ 16 Schlosskarte

(1) Die Schlosskarte ermöglicht dem Inhaber freien Eintritt in alle im Internetauftritt/im Flyer genannten Museen der Stiftung inklusive Sonderausstellungen sowie alle im Internetauftritt/im Flyer genannten zusätzlichen Vorteile. Die Schlosskarte family bietet zudem weitere im Internetauftritt/im Flyer genannten Vorteile.

(2) Die Schlosskarte gilt grundsätzlich nicht für Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Feste, etc.) der Stiftung. Auf weitere, den in 1. genannten Leistungsumfang übersteigende Leistungen hat der Inhaber der Schlosskarte keinen Anspruch.

(3) Mit der Aushändigung einer Schlosskarte kommt ein Vertrag zwischen der Stiftung und dem Käufer zustande. Die Schlosskarte gilt ausschließlich für eine namentlich zu benennende Person (Schlosskarte family: Familie = max. 2 Erwachsene mit allen eigenen Kindern unter 18 Jahren) und ist nicht übertragbar. Der Käufer sagt verbindlich zu, die Schlosskarte ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Jeglicher gewerblicher und kommerzieller Weiterverkauf der Schlosskarte ohne vorherige Zustimmung durch die Stiftung ist verboten. Die Stiftung behält sich vor, Personen, die gegen das vorstehend aufgeführte Verbot verstoßen, in Zukunft vom Erwerb der Schlosskarte auszuschließen. Die Stiftung ist berechtigt, bei Beanspruchung von Leistungen seitens des Schlosskarten-Inhabers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. Die Schlosskarte ist für 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig.

(4) Die jeweils aktuellen Preise der Schlosskarte sind den Informationsmaterialien der Stiftung zu entnehmen. Die Stiftung behält sich Preisänderungen ausdrücklich vor.

(5) Die Schlosskarte ist zur Vermeidung von Missbräuchen sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust oder Untergang der Schlosskarte ist die Stiftung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei einem Verlust oder Untergang einer Schlosskarte besteht kein Anspruch auf kostenlosen Ersatz. Die Stiftung ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Schlosskarte zu sperren oder einzuziehen, wenn die Gültigkeitsdauer der Schlosskarte durch Zeitablauf oder Kündigung endet oder wenn die Schlosskarte verloren gegangen ist.

(7) Die Stiftung behält sich vor, Änderungen am Leistungskatalog vorzunehmen; insbesondere kann die Zahl der beteiligten Museen, die Zahl der beteiligten Partnerunternehmen oder die Höhe von sonstigen Leistungen, insbesondere Rabatten, variieren. Die vorstehenden Änderungen sowie organisatorische Änderungen bei den vom Leistungskatalog umfassten Museen, Partnerunternehmen, Rabatten (vorübergehende Schließung, Geschäftsaufgabe, Wegfall des Eintrittsentgeltes, allgemeiner Rabatt o.ä.) berechtigen nicht zur Minderung des Preises der Schlosskarte oder zur Kündigung.

(8) Die Stiftung haftet aus dem Vertrag über die Schlosskarte nicht für Schäden, die der Inhaber der Schlosskarte beim Besuch der Museen oder Partnerunternehmen aus dem Leistungskatalog erleidet.

(9) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen wird die Stiftung durch schriftliche Benachrichtigung sowie im Internetauftritt bekannt geben. Ebenso können im Internetauftritt die aktuellen, vom Leistungsumfang umfassten Museen, Partnerunternehmen und sonstigen Leistungen wie Rabatte in Erfahrung gebracht werden.

Stand: 01. Juni 2013